

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt der Markt Obernbreit folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Obernbreit (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Mit Wirkung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2001; i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2011 m.W.v. 01.07.2011;

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

### **§ 3**

#### **Kapitalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die Gebäude bezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

## § 5 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschnldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschnldner.
- (4) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 16.02.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.2001 angeheftet und am 16.03.2001 wieder abgenommen.

Obernbreit, 17.03.2001

MARKT OBERNBREIT

Heidecker, Erster Bürgermeister

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## §7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 16.02.2001

MARKT OBERNBREIT

Heidecker, Erster Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

gemäß § 9 der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Obernbreit vom 04.07.2011:

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Benützung</b>	<b>Berech- nung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gebührensatz Betrag €</b>
1	Aufgrabungen zur Verlegung von Ver- bzw. Entsorgungsanschlussleitungen, soweit sie nicht im Zuge der Herstellung der öffentlichen Hauptleitungen erfolgen	lfdm.	Woche	1,00 Mindestg. wöchentl. 10,00
2	Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bau- zäunen abgegrenzte Flächen a) Genehmigte Sondernutzungen aus An- lass von Bauarbeiten, die im Vollzug von Auflagen des Marktes durchge- führt werden, sind gebührenfrei  b) Bei Instandsetzungsarbeiten an Häu- sern, die denkmalpflegerisch aner- kannt sind, werden keine Gebühren erhoben. c) Baugerüste sind für die ersten zwei Monate gebührenfrei	qm	Woche	0,50 Mindestg. wöchentl. 10,00
3	Benzin- und Öltanks a) bis zu 1.000 l Fassungsvermögen b) jede weiteren 1.000 l Fassungsvermö- gen		jährlich	30,00
			jährlich	15,00
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 1 Woche andauert und nicht un- ter Nr. 2 fällt	pro angef. 10 qm	Woche	10,00
5	Verkaufsstände und -plätze auch Ausstellen von Fahrzeugen und Ma- schinen - ausgenommen bei Märkten -	pro Stand	jährlich bei kürz. Zeitdauer pro Stand und Tag	20,00  10,00
6	Verlegte Rohre und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	pro lfd.m.	einmalig	5,00
7	Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwa- gen u.ä.	pro Stück	Tag	2,00
8	Bierzelte, Zirkusunternehmen und sonst. Volksbelustigungen (ausgenommen Schausteller- und Vergnügungs- und Ver- kaufsanlagen)	pro angef. 100 qm	Tag	5,00

Obernbreit, 16.02.2001  
MARKT OBERNBREIT  
Heidecker, Erster Bürgermeister